

Bundeskonzferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs, 1010 Wien, Bauernmarkt 8, Telefon 63 22 86

An das
BUNDESMINISTERIUM für
HANDEL, GEWERBE und INDUSTRIE

Stubenring 1
1011 Wien

36	GE/9	86
Datum: 30. JUNI 1986		
2.7.86 H		

G.Z.

Wien, den 26. Juni 1986 *H Esterer*

Betritt: Z1.32.831/2-III/1/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973
geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1986)

Zu dem o.a. Entwurf gestattet sich die Bundeskonferenz der
Kammern der Freien Berufe Österreichs folgende

S T E L L U N G N A H M E

abzugeben:

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Einfügung eines § 102 a vor, der die Berechtigung für Zahntechniker normiert, "für die Herstellung eines herausnehmbaren Zahnersatzes im zahnärztlich sanierten Mund von Menschen Abdruck zu nehmen sowie die notwendigen An- und Einpassungsarbeiten an einem solchen Zahnersatz durchzuführen."

Diese Bestimmung stellt zunächst einen unzulässigen Eingriff in die den Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und den Dentisten ex lege ausschließlich vorbehaltenen Tätigkeiten dar.

Darüber hinaus bestehen aus der Sicht des Konsumentenschutzes größte Bedenken gegen den Umstand, daß ein nicht entsprechend ausgebildeter Berufsstand (Zahntechniker) Tätigkeiten mit allenfalls weitreichenden gesundheitlichen Folgen ausübt. Es wird in diesem Zusammenhang auf die gemeinsame Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer - Bundesfachgruppe für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde - und der Österreichischen Dentistenkammer zur Gewerbeordnungs-Novelle hingewiesen, welcher sich die Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs vollinhaltlich anschließt.

Weiters wird in den Erläuterungen zum Entwurf der Gewerbeordnungs-Novelle 1986 auf Seite 12 zur Diskussion gestellt, ob der Dolmetscher- und Übersetzerberuf auch vom Gewerbeberecht als Freier Beruf anerkannt werden soll.

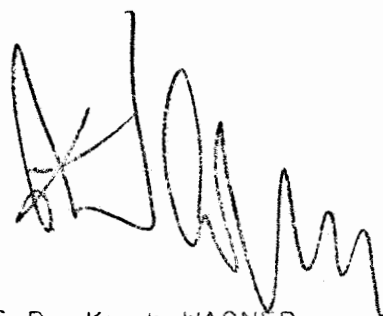
Die graduierten selbständigen Sprachmittler (Übersetzer und Dolmetscher) erfüllen in ihrer Berufsausübung wesentliche Berufsvoraussetzungen eines Freien Berufes, indem sie

- ideelle Leistungen und Lieferungen
- aufgrund akademischer Berufsausbildung
- in persönlicher Verantwortung
- in wirtschaftlicher Unabhängigkeit
- unter Einhaltung besonderer Berufspflichten

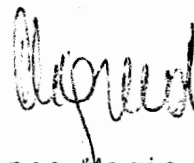
erbringen.

Die Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs befürwortet daher den Vorschlag des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und regt die Anerkennung der Tätigkeit der selbständig tätigen akademisch graduierten Dolmetscher und Übersetzer als Freier Beruf im Rahmen der Gewerbeordnungs-Novelle 1986 an.

BUNDESKONFERENZ DER KAMMERN
DER FREIEN BERUFE ÖSTERREICHS



Prof. Dr. Kurt WAGNER
Präsident



Dr. Anne-Marie SIGMUND
Generalsekretär